

EINNAHMEN UND EINNAHMENAUFTEILUNG

9. Einnahmen und Einnahmenaufteilung

9.1. Allgemeines

- (1) Sämtliche Fahrgeldeinnahmen des Auftragnehmers aus den zu erbringenden Verkehrsleistungen im Vertragsgebiet stehen den Auftraggebern zu. Der Auftragnehmer wird über das Anreizsystem an der Entwicklung der Fahrgeldeinnahmen beteiligt. Dieses wird in **MDSB2025plus_4120_Anreizsystem** erläutert. Einnahmen in diesem Sinne sind die aus der Erbringung der Vertragsleistungen des MDSB2025plus-Netzes entstandenen *kassentechnischen* Einnahmen des Auftragnehmers aus dem Verkauf von Fahrscheinen/Fahrausweisen auf Grundlage der Tarife im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 AEG zuzüglich der positiven oder negativen Zuweisungen der beteiligten Verkehrsverbände, der DTVG und Tarifkooperationen auf Grundlage des jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsvertrages der betreffenden Verkehrsverbände/ Tarifkooperationen, Einnahmenezuweisungen von Dritten aus der Anerkennung der unter **MDSB2025plus_3060_Tarife** genannten Tarife des Nah- und Fernverkehrs und ihren Nachfolgetarifen sowie Zuweisungen aus sonstigen Einnahmenaufteilungsverträgen, die gesetzlichen Ausgleichszahlungen an den Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Absätze (3) und (4) sowie sonstige Ausgleichsleistungen für entgangene Fahrgeldeinnahmen. Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt verbleiben beim Auftragnehmer. Sonstige Einnahmen, z. B. aus Werbung verbleiben beim Auftragnehmer.
- (2) Zur Abrechnung herangezogen werden jeweils die Nettoeinnahmen. Nettoeinnahmen sind die Bruttoeinnahmen gemäß Absatz (1) ohne Mehrwertsteuer, weitere Minderungen, z. B. Vertriebsprovisionen sind nicht in Abzug zu bringen. Diese werden auch als Erlöse oder Fahrgelderlöse bezeichnet.
- (3) Die Beförderung von schwerbehinderten Menschen gemäß § 228 SGB IX ist zu gewährleisten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Ausgleichsmittel nach § 231 ff SGB IX zu beantragen. Die Einnahmen aus der Gewährung der Ausgleichsmittel durch die Länder und den Bund stehen dem Vertragspartner zu, dem gemäß Absatz (1) die Einnahmen zustehen. Die Einnahmen werden nach dem Belegenheitsprinzip aufgeteilt. Hat der Auftragnehmer schuldhaft unterlassen, diese Mittel zu beantragen und diese Einnahmen folglich tatsächlich nicht erhalten, erstattet der Auftragnehmer den Auftraggebern daraus resultierende Mindereinnahmen.
- (4) Die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs ist Bestandteil der Leistungserbringung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, hierfür Ausgleichsleistungen zu erlangen, insbesondere auf der Grundlage von § 1 Abs. 1a ÖPNVFinAusG Sachsen und/oder eines Vertrags im Sinne von § 1 Abs. 1d Satz 8 ÖPNVFinVO Sachsen. Die Einnahmen aus der Gewährung dieser Ausgleichsleistungen stehen dem Vertragspartner zu, dem gemäß Absatz (1) die Einnahmen zustehen. Die Einnahmen werden nach dem Belegenheitsprinzip aufgeteilt. Hat der Auftragnehmer schuldhaft unterlassen, diese Ausgleichsleistungen zu erlangen und diese Einnahmen folglich tatsächlich nicht erhalten, erstattet der Auftragnehmer den Auftraggebern daraus resultierende Mindereinnahmen.

Für das Land Sachsen-Anhalt und den Freistaat Thüringen gilt: Die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs ist Bestandteil der Leistungserbringung, d. h. der Auftragnehmer verzichtet darauf, hierfür Ausgleichsleistungen zu beantragen.

- (5) Die Einnahmen gemäß den Absätzen (1), (3) und (4) sind vom Auftragnehmer zu vereinnahmen und werden nach Maßgabe von Kapitel 5 **MDSB2025plus_4130_Vergütung** abgerechnet.
- (6) Der Auftragnehmer wird den Auftraggebern die ihm aus den Erhebungen gem. **MDSB2025plus_3110_Erhebung** vorliegenden Daten in EDV-aufbereiteter Form und als Rohdaten zur Verfügung stellen. Für die Verwendung der Daten im Rahmen eines zukünftigen Vergabeverfahrens gilt die Zustimmung des Auftragnehmers als erteilt. Gleiches gilt für die Verwendung der Daten im Rahmen der jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsverfahren.
- (7) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Angaben gemäß den Absätzen (5) und (6) ordnungsgemäß und sorgfältig ermittelt sind. Die Auftraggeber sind berechtigt, die Angaben zu prüfen und gegebenenfalls durch eine von ihnen zu bestimmende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testieren zu lassen.

9.2. Übergabe und Dokumentation von Vertriebs- und Einnahmedaten

- (1) Alle kassentechnischen und sonstigen Einnahmen und Zuweisungen im Sinne des Kapitel 9.1 Absätze (1), (3) und (4) sind den Auftraggebern in einem monatlichen Einnahmenbericht bis spätestens zum 15. des Folgemonats zu melden. Dabei sind die kassentechnischen Einnahmen (brutto und netto) und die Anzahl der Fahrausweisverkäufe differenziert nach:

- Vertriebsweg,
- Verkaufsstelle (Standort),
- Angewandter Tarif (Verbundtarife, DTV, sonstige Tarife und Sondertickets),
- Fahrausweisart des angewandten Tarifs inkl. Ermäßigungsart,
- Fahrtrelation, differenziert nach 1. und 2. Klasse (bei Pauschaltickets ist die Fahrtrelation dann anzugeben, wenn sie aus dem Verkaufsbeleg hervorgeht),
- Zahlungsart,
- Verkaufsdatum,
- Anzahl Personen

anzugeben.

Erstattungen, zum Beispiel aus der Rücknahme von Fahrausweisen, sind separat aufzuführen.

In den monatlichen Einnahmenberichten sind ebenso alle Zuweisungen aus Einnahmenaufteilungsverträgen und alle Ausgleichszahlungen gemäß Kapitel 9.1 Absatz (1) zu melden. Sofern die Zuweisungen der beteiligten Verkehrsverbände aus den Einnahmenaufteilungsverträgen nicht bis zum 15. des Folgemonats

vorliegen, sind diese unmittelbar nach Vorliegen der Zuweisungen mit der darauffolgenden Einnahmenmitteilung zu melden. Dasselbe gilt für eventuelle Korrekturabrechnungen. Ungeachtet dessen, hat der Auftragnehmer im Rahmen seiner Mitgliedschaft in den Gremien der beteiligten Verkehrsverbände alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, um eine zügige Einnahmenaufteilung der Verbundeinnahmen und sonstigen Einnahmen zu gewährleisten.

- (2) Die Übergabe der Verkaufs- und Einnahmedaten hat elektronisch zu erfolgen. Das Format der Datenübergabe ist vor Betriebsaufnahme mit den Auftraggebern abzustimmen. Spezielle Anforderungen der Verkehrsverbände, des Sachsentarifs und der DTVG an das Format der Datenübergabe sind zu berücksichtigen. Verbundeinnahmen müssen im gleichen Format an die Aufgabenträger übergeben werden.
- (3) Die Auftraggeber können nach Maßgabe des Verkehrsvertrages zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Prüfung der Angaben des Auftragnehmers kostenlos die Daten nutzen, welche die gesamten Linien betreffen, an denen sie beteiligt sind. Die Auftraggeber werden diese Daten unter anderem zur Tarifikalkulation, für Einnahmeprognoesen, für Verkehrsplanungen und zu Marketingzwecken nutzen.
- (4) Der Auftragnehmer erstellt nach Abschluss des Kalenderjahres eine endgültige Aufstellung seiner kassentechnischen und sonstigen Einnahmen und Zuweisungen (brutto und netto) für dieses Kalenderjahr. Diese Aufstellung erfolgt entsprechend der für die monatlichen Meldungen gemäß Abs. (1) vorgesehenen Weise jeweils bis zum 31. März des Folgejahres. Kapitel 9.1 Abs. (7) gilt entsprechend.

9.3. Einnahmenaufteilung

- (1) Verbundunabhängige Einnahmen stehen den einnahmeanspruchsberechtigten Aufgabenträgern gemäß Kapitel 9.1 anteilig nach dem Belegenheitsprinzip zu. Dieses gilt sowohl für die Einnahmen aus der Anerkennung des Deutschlandtarifs inkl. der dazugehörigen Tarifkooperationen (z. B. über die Anerkennung von Fernverkehrstarifen) sowie des Sachsentarifs, als auch für Einnahmen aus allen weiteren Kooperationsverträgen (z. B. Schülerferienticket, Semestertickets).
- (2) Für die Einnahmenaufteilung des Deutschlandtarifs gelten zudem die Regelungen der DTVG (Auf Modul **MDSB2025plus_3060_Tarife**, Kap. 6.2 Absatz (2) wird verwiesen).
- (3) Die Einnahmen aus den jeweiligen Verkehrsverbundtarifen stehen den einnahmeanspruchsberechtigten Auftraggebern gemäß Kapitel 9.1 zu. Die Einnahmenaufteilung in den Verkehrsverbänden richtet sich nach den entsprechend gültigen Einnahmenaufteilungsverträgen bzw. Tarifkooperationsverträgen. Die jeweils aktuell gültige Fassung ist in den Modulen beigefügt.

9.3.1. MDV

Die Einnahmen aus dem Verkehrsverbundtarif innerhalb des MDV werden den Auftraggebern im MDV (Land Sachsen-Anhalt, Freistaat Thüringen, und ZVNL Basis der Tarifzoneneinnahmen nach der Anzahl der Tarifzonenbeförderungsfälle je Tarifzone zugeteilt. Die Einnahmenaufteilung richtet sich nach den im MDV abgeschlossenen Verträgen. Beigefügt ist die Fassung der 2. Fortschreibung ab 01.01.2018 (Stand 02/2019) in **MDSB2025plus_3801_MDV_Handbuch**.

9.3.2. VVV

Es gilt EAV nach Kooperationsvertrag (siehe Modul **MDSB2025plus_3827_VVV**). Sofern sich die EAV bis zum Inbetriebnahme-Termin MDSB2025plus ändert, ist das dann gültige EAV anzuwenden.

9.3.3. VMS

Die auf Basis des VMS-Tarifes generierten Bruttofahrgeldeinnahmen werden auf der Grundlage eines nachfrageorientierten und datenbasierten Einnahmeverteilungsvorgangs (EAV) auf die Verkehrsunternehmen aufgeteilt. Die Ansprüche der Verkehrsunternehmen basieren auf Nachfragedaten, die durch Befragungen und Zählungen der Fahrgäste ermittelt werden. Die Einnahmeverteilung erfolgt auf der Grundlage des jeweils aktuell gültigen VMS-Kooperationsvertrages. Beigefügt ist die aktuelle Fassung des VMS-Kooperationsvertrages mit Gültigkeit ab 01.08.2021 (Stand 06.05.2021) in **MDSB2025plus_3826_VMS Anlage EAV**.

Der Auftragnehmer erhält keine Ausgleichsleistungen für verbundbedingte Mindererlöse gemäß Anlage 3 des VMS-Kooperationsvertrages.

9.3.4. Weitere Tarifkooperationen

Finden zwischen dem Auftragnehmer und anderen Verkehrsunternehmen oder Verkehrsträgern weitere Einnahmeverteilungen statt, die auf einer Linie des Mitteldeutschen S-Bahn-Netzes 2025plus Anwendung finden, weist der Auftragnehmer den einnahmeanspruchsberechtigten Auftraggebern gemäß Kapitel 9.1 die daraus resultierenden Erlösansprüche in prüfbarer Form nach, beispielsweise durch Vorlage des Testats der Einnahmeverteilung. Die Zuordnung dieser Einnahmen auf die einzelnen Auftraggeber erfolgt anhand von Personenkilometern.

9.4. Einnahmeverteilungsverträge und Mitwirkung in Verbänden

- (1) Soweit nicht anders geregelt, führt der Auftragnehmer die Verhandlungen zu Einnahmeverteilungsverträgen und sonstigen Kooperationsverträgen, die Auswirkungen auf die Einnahmegröße und -entwicklung haben, solange eigenverantwortlich, wie die einnahmeanspruchsberechtigten Auftraggeber gemäß Kapitel 9.1 nicht gegenüber dem Auftragnehmer erklären, diese Verhandlungen führen zu wollen. Der Auftragnehmer unterrichtet die betroffenen Auftraggeber unverzüglich über den jeweiligen Stand der Verhandlungen. Den Auftraggebern ist es gestattet, an diesen Verhandlungen teilzunehmen. Die Auftraggeber haben das Recht, unter Berücksichtigung der vertraglichen Regelungen der jeweiligen Verbände, diese Verhandlungen auch eigenständig zu führen. Die Auftraggeber kündigen dies mit einem Vorlauf von mindestens drei Monaten an.
- (2) Der Auftragnehmer darf Einnahmeverteilungsverträge und sonstige Kooperationsverträge, die Auswirkungen auf die Einnahmegröße und -entwicklung haben, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der betroffenen Auftraggeber schließen. Der Auftragnehmer wird die jeweils betroffenen Auftraggeber auf deren Wunsch hin zur Vornahme von Verhandlungen mit Verbänden, Tarifkooperationen etc. zur Einnahmeverteilung im Gebiet des Netzes MDSB2025plus bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht zur

Selbstvornahme vorgenannter Handlungen und begründet kein Auftragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und den Auftraggebern.

- (3) Absätze (1) und (2) gelten entsprechend für die Durchführung von Verkehrserhebungen, die zur Einnahmenermittlung/-aufteilung durchgeführt werden.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem MDV (vgl. auch Modul **MDSB2025plus_3060_Tarife**) beizutreten oder eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abzuschließen und nimmt am praktizierten MDV-Einnahmenaufteilungsverfahren teil. Im Falle des Beitritts unterzeichnet der Auftragnehmer den Einnahmenaufteilungsvertrag für den MDV in der jeweils gültigen Fassung. Er ist Gläubiger bzw. Schuldner der Ansprüche aus der Einnahmenaufteilung. Der Auftragnehmer hat sich während der Vertragslaufzeit so zu verhalten, als trüge er das vollständige Erlösrisiko. Der Auftragnehmer übt nach § 11 Abs. 1 des MDV-Einnahmenaufteilungsvertrages die Rechte aus dem Einnahmenaufteilungsvertrag gemeinsam mit den Auftraggebern aus. Die Mitwirkung in entsprechenden Gremien erfolgt für die im Bundesland Sachsen-Anhalt gelegenen Streckenabschnitte im Einvernehmen mit der NASA GmbH und für den Freistaat Thüringen mit dem TLBV. Im Gebiet des ZVNL erfolgt dies im Einvernehmen mit dem ZVNL. Die Ausübung des Stimmrechts – bezogen auf alle Fragen der Tarifentwicklung und der Einnahmenaufteilung – im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung des MDV erfolgt für diese Teilleistungen nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeber. Der Auftragnehmer räumt den Auftraggebern, soweit im MDV keine Beschlüsse dem entgegenstehen, das Recht ein, anstelle des Auftragnehmers in den zuständigen Ausschüssen und Arbeitsgruppen des MDV bzw. anderer Tarifkooperationen die Verhandlungen über die Anpassung der Tarife und Tarifgestaltung, über die Gestaltung und Abänderung der Einnahmenaufteilung zu führen. In jedem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Auftraggeber unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge zu Tarif- und Einnahmenaufteilungsfragen umfassend zu unterrichten. Die Interessen des Auftragnehmers sind im Sinne dieses Vertrages in angemessener Art und Weise zu berücksichtigen. Hierzu werden die Vertragspartner eine enge und umfassende Abstimmung vornehmen.
- (5) Die Regelungen in Absatz (4) Satz 5 bis 8 gelten nicht, wenn das Stimmgewicht des Auftragnehmers im MDV ohne diesen Vertrag und ggf. weitere Verträge der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer im Gebiet des MDV, die diese Regelung enthalten höher ist als das Stimmgewicht, das dieser Vertrag und ggf. weitere Verträge der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer im Gebiet des MDV, die diese Regelung enthalten, zur Folge haben werden.
- (6) Hat ein Auftraggeber aufgrund einer eventuellen zukünftigen Änderung des Gesellschaftsvertrages oder weiterer Verträge des MDV für den hier betroffenen Verkehrsvertrag den gleichen Anspruch auf Stimmrechte wie ein Verkehrsunternehmen im Fall eines Nettovertrages, gelten im Verhältnis zwischen diesem Auftraggeber und dem Auftragnehmer die Regelungen in Absatz (4) Satz 5 bis 8 sowie die Regelung in dem vorstehenden Absatz (5) Satz 1 nicht. Der Auftragnehmer ist jedoch in jedem Fall verpflichtet, gemäß § 11 des Einnahmenaufteilungsvertrages des MDV die Ausübung seiner Rechte auf den betroffenen Auftraggeber zu übertragen, soweit sich diese Rechte auf die dem Auftraggeber zustehenden Einnahmen beziehen.
- (7) Die Absätze (4) bis (6) gelten entsprechend für den VMS und den VVV.

- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem VMS-Kooperationsvertrag gemäß **MDSB2025plus_3826_VMS Anlage EAV** beizutreten und Vertragspartner für die Laufzeit dieses Verkehrsvertrages zu bleiben.
- (9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem VTV-Kooperationsvertrag gemäß **MDSB2025plus_3826_VMS**) beizutreten und Vertragspartner für die Laufzeit dieses Verkehrsvertrages zu bleiben.
- (10) bleibt frei
- (11) Der Beitritt zu einem Verkehrsverbund oder der Abschluss eines Kooperationsvertrages mit einem Verkehrsverbund in den Verbundgebietsgrenzen bei Abgabe des Angebots begründet keine Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber den Auftraggebern auf den Ausgleich von Durchtarifierungs- oder Harmonisierungsverlusten oder sonstigen verbundbedingten Aufwendungen.
- (12) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Abrechnungen aus Einnahmenaufteilungs- und Vertriebsverträgen zeitnah inhaltlich zu prüfen und ggf. zu beanstanden.
- (13) Der Auftragnehmer muss nach Aufforderung der Auftraggeber nachweisen, dass er eigenverantwortlich alle Möglichkeiten, einschließlich der Anrufung der zuständigen Behörden und etwaiger Rechtsmittel, genutzt hat, um eine leistungsgerechte Aufteilung der Einnahmen und Vergütung des Vertriebs zu bewirken. Zudem geht der Auftragnehmer auf Aufforderung der Auftraggeber außergerichtlich und gerichtlich gegen die Aufteilung der Einnahmen und Vergütung des Vertriebs vor, wenn diese der Auffassung sind, dass diese unangemessen oder missbräuchlich ausgestaltet sind. Die Auftraggeber übernehmen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten, soweit der Auftragnehmer auf Aufforderung der Auftraggeber außergerichtlich oder gerichtlich vorgeht und die Auftraggeber eine Kostenübernahme zuvor schriftlich zugesagt haben. Der Auftragnehmer hat bei der Führung von Verfahren oder Prozessen den Weisungen der Auftraggeber Folge zu leisten. Den Auftraggebern ist auf Verlangen Prozess-Standschaft einzuräumen. Wird eine unangemessene oder missbräuchliche Ausgestaltung der Einnahmenaufteilung oder Vertriebsvergütung rechts- oder bestandskräftig festgestellt, stehen die Einnahmen den Aufgabenträgern in der Höhe zu, wie sie nach angemessener und nicht missbräuchlicher Ausgestaltung anfallen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer gegenüber den Auftraggebern nachweist, dass ein Anspruch des Auftragnehmers auf rechtmäßige Einnahmenaufteilung oder Vertriebsvergütung auch nach Inanspruchnahme aller ihm zur Verfügung stehenden außergerichtlichen und gerichtlichen Möglichkeiten ausgeschlossen ist.
- (14) Die Regelungen des Absatzes (13) Sätze 2 bis 5 gelten bei aus Sicht der Auftraggeber unangemessenen oder missbräuchlichen Einnahmenaufteilungen oder unbilligen Behinderungen von Einnahmenaufteilungen entsprechend.